

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
<b>Band:</b>	14 (1916)
<b>Heft:</b>	6
 <b>Artikel:</b>	Unsere Orts- und Flurnamen
<b>Autor:</b>	Baumgartner, Th.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-184092">https://doi.org/10.5169/seals-184092</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kommt und die gemeinschaftliche Grundlinie, die man mit Vor teil in der Zeichnung leicht einzeichnet, zu derselben oder zu einer der Parallelen des neuen Parallelsystems, das zwischen und seitwärts den beiden Transversalmassstäben liegt, parallel wird. Die Tafel muss also nur in der Richtung a—b verschoben werden, bis sich der zweite Dreieckspunkt durch eine der Transversalen deckt und die Ablesung kann erfolgen.

Die drei oben eingezeichneten Dreiecke sollen veranschaulichen, dass die Tafel für alle vorwiegend in Betracht fallenden Dimensionen dienlich ist.

Wir können diese Transversalmasstafel sowohl wegen ihrem annehmbaren Preise, dem guten Prinzip, auf dem sie aufgebaut ist, als auch wegen ihrer Leistungsfähigkeit und der vorzüglichen Resultate, die sie bei zweckmässiger Behandlung liefert, für die einschlägigen Arbeiten bestens empfehlen.

Zürich, den 26. Februar 1916.

Rud. Werffeli.

---

### Unsere Orts- und Flurnamen.

Den Teilnehmern des Vortragskurses des Geometervereins Zürich-Schaffhausen wird der Vortrag des Herrn Dr. Stucky über die Etymologie unserer Orts- und Flurnamen in angenehmer Erinnerung sein. Der Sprachforscher hat zu untersuchen, ob die Namen keltischen, römischen oder alemannischen Ursprungs seien und aus welchem Grunde der Name für eine Flur oder einen Ort entstanden ist. Die Wissenschaft soll sich beim Studium vor allem auf die topographischen Karten stützen können, denn diese geben auch über die Siedlungsgeschichte wertvolle Aufschlüsse. Bei der Erhebung der Orts- und Flurnamen für die Karten ist bis jetzt leider nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen worden und hauptsächlich die Schreibweise der Namen war der Willkür des Operateurs preisgegeben. Die Revision der Karten wird sich in Zukunft auf die Grundbuchvermessungen stützen und es ist deshalb zeitgemäss, dafür zu sorgen, dass der gleiche Fehler bei der Ermittlung der Namen bei Anlass der Grundbuchvermessung nicht wiederholt wird.

Den zürcherischen Grundbuchgeometern ist letzthin eine Anweisung auf den Tisch geflattert, — eine in letzter Zeit häu-

fige Erscheinung —, welche die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Zürich regeln soll. Zugleich ist an diejenigen Grundbuchgeometer, die zur Zeit im Kanton Zürich mit Grundbuchvermessungen beschäftigt sind, die Einladung ergangen, die vom Regierungsrate des Kantons Zürich Herrn Prof. Dr. Bachmann, Chefredaktor des schweizerischen Idiotikons, übertragene *Instruktion* betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen entgegenzunehmen. Diese Instruktion fand am 10. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Hörsaal No. 104 der Universität Zürich statt und wurde von zirka 90 Teilnehmern aus den nord- und ostschweizerischen Kantonen besucht.

Der Flurname dient nicht nur der Beschreibung des Grundstückes, er ist auch eine Erkenntnisquelle für die Siedelungs- und Kulturgeschichte. Durch die Orts- und Flurnamen wird oft das Bild der Vergangenheit einer Gemeinde dargestellt. Bis heute sind wohl solche Namen, die etymologisch durchsichtig sind und deshalb in der Schriftsprache leicht ausgedrückt werden können, richtig übermittelt worden. Bei etymologisch undurchsichtigen Worten glaubt man aus der Klangform des Wortes die richtige Bedeutung erfasst zu haben, verschriftdeutscht das gehörte Wort und trifft dabei oft das total Falsche. Diese Willkür auszuschalten ist Zweck und Ziel der Instruktion.

Mit der Aufnahme der Klangform der Orts- und Flurnamen wird in Zukunft der Geometer betraut. Er soll bei Anlass der Verpflockung und Vermarkung der Grundstücke die Eigentümer nach dem Namen der Grundstücke befragen und dieselben nach ihrer Klangform in die Vermarkungskrokis eintragen. Diese Krokis werden dann durch Vermittlung des Kantonsgeometers einer vom Regierungsrate ernannten wissenschaftlichen Kommission überwiesen, die die Namen etymologisch richtigstellt und die Schreibweise der Namen, die wir in die Pläne und Flächenverzeichnisse einzutragen haben, bestimmt.

Unsere Aufgabe wird nun sein, die Lautreihe eines Namens richtig aufzufassen und sie durch Schriftzeichen wiederzugeben. Dabei gelten folgende Regeln:

1. Jeder besondere Laut muss ein besonderes Zeichen haben und umgekehrt: ein und dasselbe Zeichen darf nur einen Lautwert besitzen.

2. Laute, die nicht gesprochen werden, sind auch nicht zu bezeichnen.

Wie können wir nun diese Laute möglichst getreu auf einfachem Wege wiedergeben? Die Phonetik bedient sich für die Darstellung der Laute verschiedener Zeichen, von denen wir einen Teil zur Anwendung bringen können. Die Ausführungen des Vortragenden beschränkten sich auf die zürcherische Mundart.

Die Farbe oder Qualität eines Lautes wird nach französischem Vorbild bezeichnet:

Geschlossenes e mit é (bét...), offenes e mit è (bèrg) oder ä (äsch). Geschlossenes o mit ó (bódə), offenes o mit ò (bòdə) usf.: bódəli — strössli, stúdə — stùd, stüdli — stùd. Das ei: freiöstäi, freihäit, das au: bouə — hau, das eu: höuəl — häuriet. Das e nach dem i wird nur notiert, wenn es gesprochen wird: riet, buech, güetli.

Für die Dauer oder Quantität eines Lautes gilt der Grundsatz, dass ein Vokal ohne Zeichen kurz ist.

Der lange Vokal wird bezeichnet mit: gérə, rüti; das e in: gartə, baumə, gérə, mit einem umgekehrten e. Die Wörter werden immer mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben. Anstelle des v benützen wir nur das f — fógəlrüti. Scharf zu unterscheiden ist es, ob ein Konsonant stark oder schwach ausgesprochen wird: bùnt, pùnt, tägərlə, bläichi, plégi, riet oder ried. Der starke Laut wird doppelt geschrieben: achchər, äschsch, égg, ggrüt. Das helle und das dunkle l: wald — waud (oder wald).

Das ph und th: phétər, phaul, thämpəl. Bei einem mehrsilbigen Wort wird die betonte Silbe unterstrichen: burgwís, burghölzli, strelgass, allmänd. Die Zuwörter sind zu schreiben: uf dər égg, hindər égg, im bèrg. Dies sind einige Beispiele, wie der Geometer die Flurnamen, ältere Haus- und Strassennamen in die Vermarkungskoris einzuschreiben hat. Das Einschreiben der Namen in die Pläne und Flächenverzeichnisse geschieht selbstverständlich in der bisherigen Schreibweise.

Diese Instruktion wird von Zeit zu Zeit nach Bedarf wiederholt werden.

Diese neue Aufgabe kommt dem Geometer etwas überraschend und erscheint deren Durchführung auf den ersten Blick auch mit Schwierigkeiten verbunden zu sein. Der Geometer muss sein Ohr für die Erfassung der richtigen Aussprache schärfen und sich zugleich die Kenntnis der Bezeichnung der Laute aneignen. Der Philologe stellt sich die Aufgabe vielleicht einfacher vor, als sie es für den Geometer wirklich ist. Seit dem Inkrafttreten der Gesetze und Verordnungen über das Vermessungswesen überstürzen sich die Forderungen an uns geradezu. Sie sind aber eine Konsequenz unserer Bestrebungen in der Bildungsfrage und wir werden uns wohl oder übel den erhöhten Anforderungen anpassen müssen. Wenn es auch, wie der Vortragende betont hat, nicht unsere Aufgabe ist, die Orts- und Flurnamen etymologisch zu deuten, so werden wir doch von selbst ein gewisses Verständnis für diese Deutung bekommen und damit unsere Kenntnis der Siedelungs- und Kulturgeschichte bereichern können. Durch die getreue Erhebung der Orts- und Flurnamen wird der wissenschaftlichen Forschung ein grosser Dienst erwiesen und es darf uns mit Genugtuung erfüllen, dass wir an der Lösung solcher wissenschaftlicher Aufgaben mitwirken dürfen.

Um sich alle diese Neuerungen auf dem Gebiete des Vermessungswesens anzueignen, hat der Geometer Opfer an Zeit und Geld zu bringen. Wird er dafür in angemessener Weise entschädigt? Wenn man die Vertragspreise der Vermessungen von Oberwinterthur, Schwamendingen und Veltheim betrachtet, so muss die Frage unbedingt verneint werden. Diese niedrigen Preise fallen um so mehr in Betracht, weil die wenigsten selbständig arbeitenden Geometer genügend beschäftigt sind und somit eine richtige Organisation eines Vermessungsbureaus ausgeschlossen ist. Wir wollen gerne anerkennen, dass die massgebenden Kreise versuchen, unserer Lage Verständnis entgegen zu bringen, aber auf die Dauer kann das Missverhältnis zwischen Anforderungen und Entgelt nicht ausgehalten werden.

Seebach, den 12. Juni 1916.

Th. Baumgartner.